

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: 1. Januar 2020)

HedigerGruppe:

Markus Hediger AG, Hediger Automations AG, Debag Industrieautomation.

1. Allgemeines

1.1

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten nur diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

1.2

Die abgemachten Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung und, wo andere beidseitig unterschriebene vertragliche Unterlagen bestehen, in diesen abschliessend aufgeführt.

1.3

Die Offerten der Hediger Gruppe sind drei Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig. Vorbehalten bleibt eine andere Gültigkeitsdauer, die im Angebot selbst genannt wird. Der Inhalt der Offerte darf in keiner Weise irgendeinem Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Die Offerte umfasst die folgenden Bestandteile. Bei Widersprüchen gilt die folgende Rangordnung:

1. Offerte Hediger Gruppe
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
3. Ausschreibungsunterlagen des Bestellers

Widersprüche zwischen den AGB und denjenigen des Bestellers sind vor Vertragsabschluss zu verhandeln.

1.4

Der Vertrag mit der Hediger Gruppe wird gültig mit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder durch schriftliche Auftragsbestätigung. Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen sind durch die Vertragsurkunden bzw. die Auftragsbestätigung abschliessend bestimmt.

1.5

Das geistige Eigentum an Plänen, technischen Unterlagen und Softwareprogrammen sowie alle damit verbundenen Rechte verbleiben bei der Hediger Gruppe unter Vorbehalt der dem Kunden separat gewährten Nutzungsrechte. Sie dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung von Produkten oder von Bestandteilen verwendet werden.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Hediger Gruppe. Sie ist berechtigt, den Vorbehalt im zuständigen Eigentumsverhaltensregister eintragen zu lassen.

1.6

Speziell geltende Normen und Vorschriften müssen uns bei der Offertstellung bekannt gemacht sein.

1.7

Wird eine mündliche Bestellung, ein schriftlicher Vertrag oder eine Auftragsbestätigung durch den Besteller annulliert, verrechnet die Hediger Gruppe die aufgelaufenen Kosten für die Auftragsbearbeitung sowie die weiteren entstandenen Kosten bereits erbrachter Leistungen und eingegangener Verpflichtungen.

1.8

Die Anlagebedienung für die von uns gelieferten Bediendisplays und Signalisationsinterfaces werden nach dem Standard der Hediger Gruppe erstellt.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

2.1

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich freibleibend, exkl. Mehrwertsteuer und ohne Verbindlichkeit für die Hediger Gruppe, bei Postzustellung versichert bis zum Empfänger, bei Adressen ohne Postzustellung versichert bis zur Talstation.

2.2

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tage ab Rechnungsdatum rein netto (ohne jegliche Abzüge) zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist die Hediger Gruppe berechtigt, einen banküblichen Verzugszins sowie Mahngebühren zu verrechnen.

ne jegliche Abzüge) zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist die Hediger Gruppe berechtigt, einen banküblichen Verzugszins sowie Mahngebühren zu verrechnen.

2.3

Grundsätzlich wird nach Arbeitsfortschritt verrechnet. Für Aufträge über CHF 50'000.— netto gelten folgende Zahlungskonditionen:

- bei Vertragsabschluss: 30%
- Rest 30 Tage nach Rechnungsstellung

2.4

Mehraufwendungen werden verrechnet für:

- Unterbrechungen der Inbetriebsetzung aus bauseitigen Gründen.
- Änderungen jeglicher Art, die aufgrund des Projektfortschrittes Mehrleistungen verlangen.
- Analysen von Störungen – auch während der Inbetriebsetzungs- und Garantiezeit -, von denen sich nachträglich herausstellt, dass sich deren Ursache nicht in dem von uns gelieferten Anlageteil befindet.
- Überzeit, die aus bauseitigen Gründen erforderlich wird.

3. Lieferung

3.1

Die Lieferfrist beginnt nach Abschluss des Vertrages, sobald sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie richtet sich nach dem vereinbarten Terminprogramm oder nach Absprache.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) Wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie nachträglich abgeändert werden.
- b) Wenn der Kunde oder Dritte mit auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug sind.
- c) Wenn bei uns, beim Kunden oder bei Dritten Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen. Als Hindernisse gelten auch verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen.

3.2

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die vereinbarungsgemässe Leistung der Zahlungen des Bestellers. Die Hediger Gruppe behält sich vor, auch nach der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit Zahlungen im Verzug ist.

3.3

Nutzen und Gefahr gehen mit der Anlieferung beim Empfänger an den Besteller über. Lieferungen auf Baustellen werden grundsätzlich abgelehnt, ausser es gibt auf der Baustelle eine offizielle Warenannahme.

Für Lieferungen einschliesslich Montage gehen Nutzen und Gefahr nach der Montage am Erfüllungsort an den Besteller über.

3.4

Die Hediger Gruppe bestimmt die Art der Verpackung und des Versands. Pro Auftrag wird für Verpackungs- und Frachtkosten eine Pauschale von CHF 12.— verrechnet. Allfällige Spezialverpackungen gemäss Kundenwunsch, Grosstransporte sowie Express-Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Expresszuschlag CHF 40.—.

3.5

Falls im Lieferumfang ein Schaltschrank vorgesehen ist:

- Lieferung des Elektro-Schaltschranks anschlussfertig und verdrahtet gemäss aktuellem Elektroschema
- Lieferung franko Baustelle
- Einbau und Anschluss der Regelapparate, die für den Schaltschrank bestimmt sind, vor Ort

3.6

Die Versicherung gegen Transportschäden und Transportverluste liegt bei der Hediger Gruppe.

3.7

Beanstandungen über Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transports sind vom Empfänger sofort, spätestens innert 8 Tagen nach Empfang der Ware, an das Transportunternehmen und gleichzeitig auch der Hediger Gruppe zu melden.

4. Rücknahme von Geräten

4.1

Über die Rücknahme von Geräten entscheidet allein der Hersteller. Eine Rücknahmepflicht besteht nicht.

Schaltschränke, Sonder- und Spezialausführungen, Fremdapparate, technisch überholte Apparate sowie Apparate, deren Lieferung vor mehr als 1 Jahr erfolgte oder die nicht mehr im Lieferprogramm sind, werden nicht mehr zurückgenommen.

Werden Apparate zurückgenommen, sind unbedingt die Faktura-Nummer und das Datum der ursprünglichen Lieferung anzugeben.

4.2

Für zurückgenommene Apparate wird folgende Gutschrift gewährt:

- 90% für Apparate in der ungeöffneten Originalverpackung
- 70% für Apparate, die nicht in der Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabrikneuem Zustand sind
- Bei defekten oder beschädigten Apparaten erfolgt die Höhe des Abzugs nach unserem Ermessen.

Gutschriften für Warenretouren werden ausschliesslich mit künftigen Fakturen für Lieferungen und Leistungen verrechnet. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages ist ausgeschlossen.

Zur Deckung der Umtriebskosten beträgt der Abzug pro Rücksendung mindestens CHF 60.—.

5. Garantieleistung

5.1

Die Garantiefrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abschluss des Erbringens der Leistung, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit Beginn der Inbetriebsetzung. Für Produkte von Drittlieferanten gelten die Garantiebestimmungen des Drittlieferanten.

Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungspflicht 6 Monate ab deren Ersatz oder ab Abschluss der Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz für den Liefergegenstand früher abläuft.

5.2

Während der Garantiefrist verpflichten wir uns, auf schriftliche Aufforderung hin mangelhafte Teile unserer Lieferung oder Leistung nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ist eine Nachbesserung oder ein Ersatz wirtschaftlich nicht zumutbar, so besteht ein Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Preises.

5.3

Als Mängel gelten nachweisbar schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und Nichteinhalten der zugesicherten Spezifikationen. Mangelhafte Teile sind vom Kunden auf eigene Rechnung auszubauen und uns zuzustellen. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen können wir keine Rechte und Ansprüche ausser den oben ausdrücklich genannten gewähren. Arbeitsleistungen vor Ort im Zusammenhang mit Mängelbehebungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

5.4

Die Hediger Gruppe haftet nicht für Mängelfolgeschäden oder weitere Schäden als Folge von Mängeln oder nicht fachgerechter Planung oder Systemauslegung sowie für Schäden als Folge von Abnützungen oder unsachgemässer Behandlung oder höherer Gewalt.

Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

5.5

Die Garantiefrist erlöscht, wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte ohne Einverständnis der Hediger Gruppe Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Ebenfalls erlischt die Mängelhaftung, wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält oder die von der Hediger Gruppe zur Aufrechterhaltung der Garantieleistung vorgeschriebenen Wartungs- und Serviceverträge nicht abgeschlossen oder während der Garantieleistungsfrist beendet hat.

5.6

Nach Ablauf der Garantiefrist werden Apparate von der Hediger Gruppe nicht mehr zurückgenommen. Werden Apparate vom Besteller oder Dritten zurückgesandt oder die Rücknahme verlangt, wird dem Besteller der Aufwand der Entsorgung, mindestens aber CHF 60.— pro Gerät verrechnet.

a. Erfüllungsort und Gerichtsstand

6.1

Die Norm SIA 118 (1977/1991) „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ ist Bestandteil dieser AGB. Sie gilt vollumfänglich, soweit nicht in diesen AGB, in der Vertragsurkunde oder in der Auftragsbestätigung Änderungen einzelner Bestimmungen vorgenommen werden.

6.2

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Bern. Anwendbar auf allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.